

Allgemeine Geschäftsbedingungen 07/2011

A. Angebot und Abschluss

1. Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Planungen/Layouts werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt. Für Kostenanschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen behalten wir uns das Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

B. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk Reichshof-Wehrnath ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung und Transportversicherung.
2. Zusätzliche Arbeiten und Außenmontagen werden nach dem Kostenaufwand in Höhe von 59,00 €/Std berechnet.
3. Zahlung ist bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar – sofern im Einzelfall, gleich aus welchen Gründen, keine anderen Zahlungsbedingungen von uns angeboten und/oder mit uns vereinbart wurden – grundsätzlich gegen Vorkasse.
Verzögert sich die Auslieferung/Montage aus vom Besteller direkt oder indirekt zu vertretenden Ursachen, erfolgt Rechnungsstellung am Tage der Verlade- bzw. Versandbereitschaft.
4. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins werden ohne Inverzugssetzung Zinsen berechnet, die 5 % über dem Basiszinssatz, abgeleitet aus dem Leitzins der EZB, liegen. Bei Kaufleuten beträgt der Zinssatz 8% über dem Basiszinssatz.
5. Der Besteller kann aufgrund irgendwelcher Gegenansprüche, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, die Zahlung nicht zurückhalten bzw. Aufrechnung gegen unsere Forderung erklären, es sei denn, dass für die begehrte Aufrechnung unbestrittene und/oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen bestehen.
6. Schecks werden, wenn vereinbart, nur erfüllungshalber angenommen. Hierbei ggf. anfallende Kosten und Spesen trägt der Besteller.
7. Wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder einen Scheck nicht einlöst, oder wenn uns eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Bestellers bekannt wird, so wird die gesamte Restschuld fällig. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers am Liefergegenstand. Wir sind berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf unsere Ansprüche bis zu deren Erfüllung wieder an uns zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers. Der Besteller hat uns bei Rücktritt neben der Entschädigung für die Benutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

C. Lieferzeit und Lieferung

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen wie rechtsverbindlich gegengezeichnete Auftragsbestätigung, Druckvorlagen, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Zahlung. Die Verbindlichkeit etwa schriftlich von uns bestätigter Fixtermine setzt die Einhaltung zeitlich vor diesen liegender Termine und Verpflichtungen seitens des Bestellers voraus.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Eine besondere Anzeige der Versandbereitschaft bleibt uns freigestellt.
3. Die Lieferzeit ist gehemmt, solange Einwirkungen höherer Gewalt, staatlicher Eingriffe, Betriebsstörungen und sonstige von uns nicht vorhersehbare und/oder von uns nicht zu vertretende Behinderungen, insbesondere Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Baustoffen, zum Stillstand oder zur Verzögerung in der Planung, der Konstruktion oder der Produktion des Liefergegenstandes führen. Der Zeitraum, während dessen die Lieferzeit gehemmt ist, verlängert die von uns angegebene Lieferzeit entsprechend.

4. Ein Recht zum Rücktritt vom Verträge besteht nur, wenn die angemessene Nachfrist um mehr als 1 Monat überschritten wird. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferungsverzögerung oder Nichtlieferung sind ausgeschlossen.
5. Wird der Versand durch direkt oder indirekt vom Besteller zu vertretende Ursachen verzögert, gehen die durch die Lagerung entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.
6. Die Lieferung erfolgt ab Werk.
7. Sämtliche Lieferungen reisen auf Kosten und Gefahr des Bestellers, auch bei Verwendung unserer Transportmittel.
8. Teillieferungen sind zulässig.

D. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung durch unsere Transportmittel oder durch Übergabe an Dritte auf den Weg zum Besteller gebracht ist.
2. Verzögert sich die Auslieferung durch direkt oder indirekt beim Besteller liegende Ursachen, so erfolgt der Gefahrenübergang vom Tage der Versandbereitschaft an.

E. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisschuld unser Eigentum. Bei Kaufleuten gilt dies auch dann, wenn aus laufender Geschäftsverbindung Forderungen offenstehen oder von uns einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändung der Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Regelung des § 326 BGB bleibt unberührt. Vor der vollständigen Bezahlung sind Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte unzulässig. Der Besteller hat uns im Falle der Zahlungseinstellung und der Pfändung unverzüglich Anzeige zu erstatten. Zur Wahrung unserer Rechte hat er uns alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Er gestattet uns oder einem von uns Beauftragten schon jetzt Zutritt zu seinen Räumen.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Ware vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt wird. Bei Zahlungseinstellung des Bestellers entfällt das Recht zur Weiterveräußerung.
3. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderung an uns zunichte macht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache uns gehört.

Für die durch Verarbeitung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für Vorbehaltsware.

- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 % übersteigt.
- Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung unserer Forderungen das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm zustehen.
- Wir sind nicht verpflichtet, bei Wegnahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände evtl. erfolgte Beschädigungen oder Veränderungen an Räumen, Gebäuden, Kulturen, Einfriedungen usw. zu ersetzen bzw. diese in den alten Zustand zu versetzen.

F. Sachmängelhaftung und Schadenersatz

- Wir haften für erkennbare oder verborgene Mängel innerhalb nachfolgend definierter Fristen ab dem Tage der Auslieferung in unserem Werk bzw. der Meldung der Versandbereitschaft vorrangig in der Weise, dass wir nach unserer Wahl die Ware unentgeltlich nachbessern oder mangelfrei nachliefern. Entsprechend unseren schriftlichen Anleitungen sachgerechte Behandlung bzw. Handhabung des wegen vermeintlichen oder tatsächlichen Mangels gerügten Erzeugnisses vorausgesetzt, betragen die entsprechenden Fristen ab vorgenanntem Leistungsdatum 2 (zwei) Jahre für alle Bestandteile unserer Erzeugnisse. Für alle **textilen** Erzeugnisse – typische Verschleißteile – gelten diese Gewährleistungsfristen mit der Einschränkung, dass dem Besteller ab dem 7. Monat nach dem Tage der Auslieferung ein entsprechendes Nutzungsentgelt anzurechnen ist. Ist nach dreimaliger Nachbesserung bzw. Nachlieferung eine weitere Nachbesserung bzw. Nachlieferung dem Besteller nicht zumutbar, so steht ihm subsidiär das Recht auf Minderung zu.
- Mängelrügen müssen schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen ab Versand- bzw. Auslieferdatum erhoben werden; bei versteckten Mängeln gilt diese Frist nicht. Bei Kaufleuten gilt bezogen auf versteckte Mängel § 377 HGB.
- Bei Kaufleuten beschränkt sich unsere Haftung für Fremderzeugnisse primär auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen. Der Besteller ist zunächst gehalten, die ihm abgetretenen Haftungsansprüche gerichtlich geltend zu machen. Für den Fall der endgültigen Nichtdurchsetzbarkeit der gerichtlich anerkannten Ansprüche gegen den Hersteller der Fremderzeugnisse tritt sekundär die Haftungsregelung des Punktes F. 1. ein.
- Serien- und Halbserienprodukte hat uns der Besteller zum Zwecke der Überprüfung/Feststellung eines vermeintlichen oder tatsächlichen Gewährleistungsanspruches fracht- und kostenfrei in unserem Werk anzuliefern. Die Überprüfung/Feststellung eines vermeintlichen oder tatsächlichen Mangels an der Textilmembrane erfolgt auf der Grundlage der vom Bundesverband Konfektion Technischer Textilien e.V., Krefeld, herausgegebenen 'Richtlinien zur Beurteilung von konfektionierten Markisentüchern', Stand Januar 2008.
- Die Kosten der Nachbesserung bei berechtigter Beanstandung werden von uns getragen. Stellt sich die Beanstandung als unberechtigt heraus, hat der Besteller sämtliche durch die Überprüfung anfallenden Kosten zu tragen.
- Der Besteller hat uns zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Maßnahmen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Für Verzögerungen, die durch von uns nicht zu vertretende Lieferfristen für Ersatzteile entstehen, haben wir nicht zu haften.
- Kleine branchenübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Abmessung, Farbe, des Gewichts oder Abweichungen durch Konstruktionsänderungen behalten wir uns – auch ohne vorherige Information oder Ankündigung – ausdrücklich vor. Jedoch sind wir nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Erzeugnissen vorzunehmen. Optische Änderungen, die nicht die Haltbarkeit oder den Verwendungszweck gefährden oder verändern, berechtigen nicht zur Beanstandung.
- Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß und ohne vorherige Genehmigung durch uns vorge-

nommene Änderungen oder Ergänzungen wird unsere Haftung für daraus entstehende Folgen aufgehoben. Im Falle der Lieferung von Ersatzteilen zur Instandsetzung der von uns hergestellten Erzeugnisse beschränkt sich unsere Herstellerhaftung – unter Einschluss des Punktes F. 3. – auf die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Ersatzteile; sie erstreckt sich nicht auf etwaige Negativfolgen nicht fachgerechten Ein- oder Ausbaus der gelieferten Ersatzteile.

- Im Falle nicht serienkonformer Ausrüstung unserer Erzeugnisse mit einer Dachmembrane aus anderem als dem von uns serienmäßig geprüften betex[®]-Gewebe sind unsere Gewährleistung und Produzentenhaftpflicht insgesamt aufgehoben.
- Sofern unsere Erzeugnisse, gleich ob mit oder ohne unserem Wissen, entgegen unseren technischen Veröffentlichungen, Angeboten und sonstigen Herstellerempfehlungen nicht mit unseren Originalteilen und/oder -zubehören verankert, installiert, aufgebaut, in Betrieb genommen und benutzt werden, gelten unsere Gewährleistungs- und Haftpflicht automatisch und von Anfang an als in Gänze aufgehoben.
- Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder fahrlässiger Behandlung (z. B. nicht gemäß der Waschreinigungsempfehlung des Herstellers fachgerecht vorgenommene Membranwäsche), übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, höherer Gewalt, Naturkatastrophen, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektro-chemischer oder elektrischer Einflüsse, die ohne unser Verschulden entstehen, und nicht auf daraus entstehende Folgen.
- Schadenersatz leisten wir nicht, wenn wir unsere Vertragspflichten nur leicht fahrlässig verletzen und es sich dabei nicht um eine vertragswesentliche Verletzung handelt.

G. Rücknahme von Transportverpackungen

- Um den bestmöglichen Schutz vor Transportschäden unserer Großschirme sowie sonstiger Liefergegenstände und deren Einlagerung in der Zeit saisonbedingter, temporärer Außerbetriebsetzung zu gewährleisten, stellen wir die Verpackung größtenteils in überdurchschnittlich haltbaren Rollenkartonagen sicher (§ 3, Absatz (1) Nr. 1. + Nr. 4. der 5. Verpackungsverordnung vom 02. April 2008).
- Der Besteller prüft im Einzelfall, ob die Rückgabe, die eigene Entsorgung oder die Verwendung der Rollenkartonage/Versandkarton zu Lagerzwecken für ihn wirtschaftlicher ist.
- Sollte der Besteller die Verpackung nicht zu Lagerzwecken verwenden oder deren Entsorgung nicht betreiben, so verpflichten wir uns, die von uns verwendete Originalverpackung zurückzunehmen.
- Die Rückgabe der Verpackung stellt eine Bringschuld dar. Der Besteller hat die Verpackung auf eigene Rechnung zurückzubringen. Unfrei an uns zurückgeschickte Verpackungen nehmen wir nicht an.
- Rückgabeort ist unser Werk in D-51580 Reichshof-Wehnrath, Gewerbeparkstraße 34. Rücknahmezeiten sind Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr.
- Die sofortige Rückgabe der Verpackung an den zuliefernden Transporteur ist ausgeschlossen.

H. Gerichtsstand

- Ausschließlicher Erfüllungsort ist Reichshof-Wehnrath.
- Bei Kaufleuten ist Waldbröl alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.

I. Sonstiges

- Ein Vertrag kommt mit uns nur auf der Grundlage dieser "Allgemeine Geschäftsbedingungen" zustande.
- Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns rechtlich nicht bindend. Dieses gilt auch, wenn wir ihnen nicht widersprechen.
- Bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- Im Falle der Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Klauseln dieser 'Allgemeine Geschäftsbedingungen' treten an deren Stelle die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen behalten die weiteren Bestimmungen ihre Gültigkeit.

BECHER

Textil- & Stahlbau GmbH